

Anzeige- und Erlaubnisverordnung

# Neue Regeln für Abfalltransporte

Dr. Anja Rohen, Xanten

Warum soll sich der Fliesenleger, der die herausgeschlagenen alten Fliesen von seinem Kunden mitnimmt und zum Sammelplatz bringt, Gedanken zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) machen? Gelten für den Maler, der lösemittelhaltige Farbreste transportiert auch neue Regeln? Braucht der Lieferwagen für den Supermarkt jetzt ein A-Schild, weil er leere Flaschen mitnimmt? Tatsächlich trifft die neueste Änderung im Abfallrecht viele Betriebe, die bislang nichts damit zu tun hatten.

Grund ist die „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen“, kürzer: „Anzeige- und Erlaubnisverordnung“, ganz

kurz „AbfAEV“. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft und regelt unter anderem, dass ein Beförderer im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens (unser Fliesenleger) den

Transport nicht gefährlicher Abfälle (die alten Fliesen) bei der Behörde anzeigen muss.

Die AbfAEV ersetzt die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV), die bis zum 1. Juni 2012 TransportgenehmigungsV hieß. In diesen Vorgängerverordnungen waren die Anforderungen an Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, sprich die Regeln für die Beförderungserlaubnis (früher Transportgenehmigung) festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des KrWG am 1. Juni 2012 wurden die Pflichten der Sammler und Beförderer auf Händler und Makler ausgedehnt. Zusätzlich zur Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG) für die gefährlichen Abfälle wurde die Anzeigepflicht (§ 53 KrWG) für nicht gefährliche Abfälle eingeführt. Hiermit wurden verbindliche Vorgaben der EU erfüllt. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet alle Mitgliedstaaten, ein Register über Unternehmen zu führen, die Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln.

## Auch der Handwerker muss eine Anzeige machen

Bis zum 31. Mai 2012 unterlagen der Pflicht zur Transportgenehmigung nur gewerbsmäßige Sammler und Beförderer. Mit dem KrWG wurden ab dem 1. Juni 2012 auch Sammler und Beförderer erfasst, die „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung/Beförderung von Abfällen gerichtet ist“ Abfälle befördern. Erstmals waren damit auch nicht gewerbsmäßige Transporteure in der Pflicht wie unser Fliesenleger oder der Lebensmittellieferant, deren Hauptgeschäft ein anderes als der (Abfall-)Transport ist. Diesen Sammlern und Beförderern wurde im § 72 KrWG eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2014 gewährt.

## Erlaubnis oder Anzeige?

Doch jede Übergangsfrist läuft einmal ab. Pünktlich zu diesem Datum tritt die AbfAEV in Kraft. Sie ersetzt die BeförderungserlaubnisV und ergänzt die Vorgaben für die Anzeige gemäß § 53 KrWG, die bislang fehlten. Für die bereits seit zwei Jahren erforderliche Anzeige der gewerbsmäßigen Transporteure gab es bislang keine verbindlichen Anforderungen. Die nicht gewerbsmäßigen

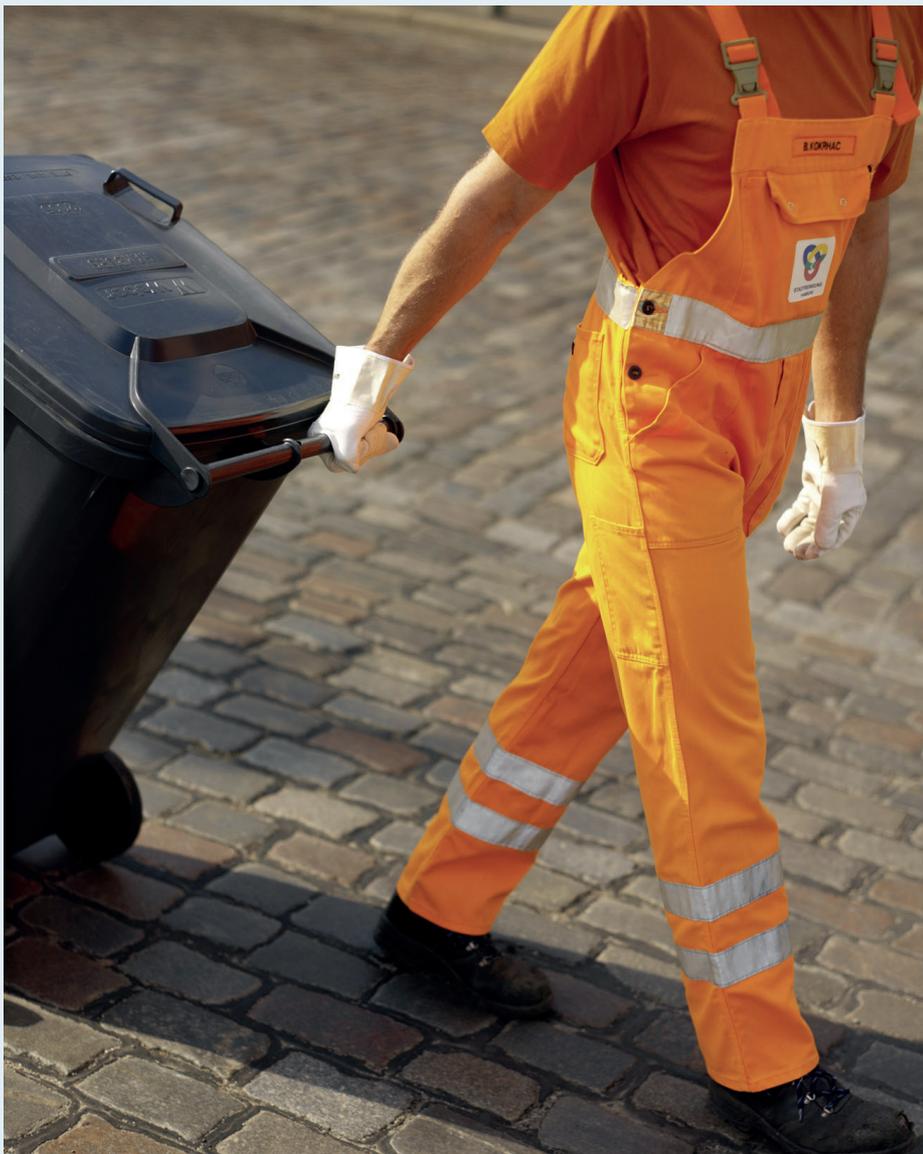


Foto: Stadtreinigung Hamburg

Ab dem 1. Juni 2014 gelten neue Regeln für Abfalltransporte.

Bigen Beförderer bleiben auch nach dem 1. Juni 2014 von der Pflicht zur Beförderungserlaubnis befreit (§ 12 AbfAEV), darum muss sich der Handwerker also nicht kümmern. Für ihn ist auch beim Transport gefährlicher Abfälle eine Anzeige ausreichend. Aber auch die Anzeige ist nur Pflicht, wenn er „gewöhnlich und regelmäßig“ Abfälle transportiert. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen pro Kalenderjahr mehr als 20 t nicht gefährliche oder 2 t gefährliche Abfälle sammelt oder befördert. Der Handwerker muss also abschätzen, ob er unter dieser Schwelle bleibt. „Schreibtischtäter“, die ihre Leuchtstoffröhren oder DV-Geräte selbst zur Sammelstelle bringen, bleiben von der Anzeigepflicht verschont. Die Anzeige nach § 53 KrWG ist im Übrigen unabhängig von der Anzeige einer Sammlung nach § 18 KrWG zu betrachten und ersetzt diese nicht.

Die AbfAEV enthält nun also Vorgaben für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 54 KrWG und die Erstattung der Anzeige gemäß § 53 KrWG. Die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der abfallwirtschaftlichen Akteure werden (für die Anzeige erstmalig) bundesweit einheitlich festgelegt.

### Unterschiedliche Anforderungen bei der Fachkunde

§ 5 AbfAEV enthält die Fachkundeanforderungen für die Betriebsleiter von erlaubnispflichtigen Unternehmen. Abhängig von Studium bzw. Berufsausbildung sind hier 1 bzw. 2 Jahre Erfahrung im Umgang mit Abfällen gefordert, der Besuch eines Fachkundelehrgangs und eines Auffrischungslehrgangs alle drei Jahre sind obligatorisch. Dies entspricht der bisherigen Regelung für Sammler und Beförderer.

§ 4 AbfAEV definiert die erforderliche Fachkunde des Betriebsleiters eines (nur) anzeigepflichtigen Unternehmens. Für gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler werden auch hier abhängig von Studium bzw. Berufsausbildung 1 bzw. 2

## Wer braucht was?

	Gewerbsmäßige Beförderer	Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
Gefährliche Abfälle	Erlaubnis nach § 54	Anzeige nach § 53
Nicht gefährliche Abfälle	Anzeige nach § 53	Anzeige nach § 53

Ab dem 1. Juni 2014 sind von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG ausgenommen (Anzeigepflicht bleibt bestehen):

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 54 (3) KrWG)
- Entsorgungsfachbetriebe (§ 54 (3) KrWG)
- EMAS-Betriebe (§ 12 AbfAEV)
- Seeschiffe (§ 12 AbfAEV)
- Paket-, Express- und Kurierdienste (§ 12 AbfAEV)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von:

- Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 2 (3) ElektroG)
- Altbatterien (§ 1 (3) BattG)
- gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (§ 12 AbfAEV)
- gefährlichen Abfällen im Rahmen der freiwilligen oder verordneten Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber (§ 12 AbfAEV)
- Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung gem. AltfahrzeugV (§ 12 AbfAEV)

Jahre Erfahrung im Umgang mit Abfällen gefordert. Für Berufsanfänger besteht die Möglichkeit, die mangelnde Erfahrung durch den Besuch eines Fachkundelehrgangs wettzumachen. Hier gilt also: Erfahrung oder Seminar. Ein Auffrischungslehrgang ist nicht vorgesehen. Für den Besuch des Fachkundeseminars gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014.

Für anzeigepflichtige Unternehmen, die nicht gewerbsmäßig, sondern nur im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ an Abfalltransporten beteiligt sind, wird lediglich eine für den Unternehmenshauptzweck geeignete berufliche Qualifikation des Betriebsleiters gefordert.

So weit die Theorie. In der Praxis muss sich ab dem 1. Juni zeigen, was die Behörden tatsächlich fordern und als Nachweis anerkennen.

Die Tendenz geht dahin, dass Fachkundenachweise bei anzeigepflichtigen Unternehmen nicht grundsätzlich, sondern nur im Einzelfall angefordert werden.

Interessant ist die Frage nach der Fach-

kunde, wenn die Anzeige für den Transport gefährlicher Abfälle gemacht wird. Dies ist in der Regel bei nicht gewerblichen Transporteuren, in Ausnahmefällen aber auch für gewerbliche Unternehmen möglich (s. Tabelle). Hier wird seitens der Behörden ein pragmatischer Umgang angekündigt, der den konkreten Fall berücksichtigt. So wird ein Handwerker aus seiner beruflichen Praxis wissen, wie er mit Lösemitteln umzugehen hat, der reine Transporteur wird ein Fachkundeseminar besuchen müssen.

Diese Lehrgänge, die auch für die Berufseinsteiger in anzeigepflichtigen Betrieben vorgeschrieben sind, sind laut Verordnung die gleichen, die auch für die Erlaubnis nötig sind. Das scheint für den Transport von z.B. Altpapier doch etwas überdimensioniert.

Eventuell werden in einigen Bundesländern per Erlass „abgespeckte“ Fachkundeseminare nach § 53 eingeführt. Das erscheint für nicht gefährliche Abfälle sinnvoll. Unglücklich wäre, wenn es tatsächlich nicht alle Bundesländer einführen.



### Giese-GEF Gefahrzettel, Etiketten & Formulare GmbH

Beratung und Vertrieb für Gefahrgutetiketten und Formulare  
Lilistr. 14-18 · 63067 Offenbach · Tel.: 069/981 946-0 · Fax: 069/981 946-29

Ihr Spezialist für Gefahrzettel nach ADR/RID, IMDG-Code, IATA und „Schriftliche Weisungen“.  
Neu im Programm **GHS-Symbole**. Lieferung sofort ab Lager.

Immer aktuell  
[www.giese-gef.de](http://www.giese-gef.de)



Foto: Stefan Klein, Hamburg

## Enge Grenzen bei der Zuverlässigkeit

Neben der Fachkunde müssen die Sammler, Beförderer, Händler und Makler ihre Zuverlässigkeit nachweisen. In § 3 AbfAEV werden Gesetzesverstöße aufgeführt, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen. Die Vorgaben entsprechen denen in der EntsorgungsfachbetriebeV, ergänzt um Verstöße gegen das Gefahrgutrecht. Gleichzeitig ist nun bereits ab einem Bußgeld von 2500 Euro in den letzten 5 Jahren die Zuverlässigkeit der handelnden Personen im Unternehmen nicht mehr gegeben. Bislang lag die Höhe des „zulässigen“ Bußgeldes bei 5000 Euro.

In der Praxis ist bei Erstattung der Anzeige nach § 53 unaufgefordert kein Nachweis über die Zuverlässigkeit vorzulegen, da die Behörden „ihre“ Betriebe kennen. Ergeben sich Anhaltspunkte für Regelverstöße oder ist das Unternehmen unbekannt, wie z.B. bei ausländischen Unternehmen, wird die Behörde den Nachweis anfordern.

Die Anzeige und der Antrag auf Beförderungserlaubnis sind bei der Behörde einzureichen, die für den Hauptsitz des Unternehmens zuständig ist. Bei Firmen, die keinen Sitz in Deutschland haben, ist die Behörde zuständig, in deren

## Online-Formulare

Anzeigen und Erlaubnisanträge im Rahmen der AbfAEV:

[www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de)  
[www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)

Anzeige gemäß § 8 AbfAEV und Antrag auf Erlaubnis gemäß § 11 AbfAEV – die Links dazu finden Abonnenten im Download-Bereich [www.dergebe.de](http://www.dergebe.de)

Bereich der Transport beginnt bzw. der Grenzübertritt stattfindet. Ob es eine zentrale Stelle für die Bearbeitung der Anzeigen und Anträge gibt, oder ob z.B. die Kreise zuständig sind, ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Die rechtzeitige und vollständige Abgabe einer Anzeige berechtigt bereits zur Aufnahme der Tätigkeit. Es besteht keine Pflicht, die Anzeigenbestätigung abzuwarten. Allerdings stellt eine unvollständige Anzeige eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl die Anzeige als auch die Erlaubnis sind beim Transport mitzuführen.

Mit der Anzeige und der Erlaubnis werden die Unternehmen in einem behördeninternen Register erfasst. Ein öffentlicher Zugang wäre wünschenswert gewesen, damit Kunden sich einen Transporteur suchen können, der die Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Abfalltransport erfüllt.

## Elektronisches Verfahren

Mit der AbfAEV werden erstmals elektronische Anzeigen und Anträge auf Erlaubnis möglich. Zentraler Anlaufpunkt ist hier das Portal [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de), das auch über die Internetseite der ZKS ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)) erreicht werden kann. Hier stehen die Formulare elektronisch zur Verfügung, können bearbeitet und an die Behörde versandt werden.

Baden-Württemberg bietet diese Möglichkeit allerdings erst ab dem 1.1.2015 an. Manche Bundesländer haben eigene Portale für die elektronische Anzeige, andere Behörden ziehen zurzeit noch schriftliche Anzeigen vor, da sie noch nicht über Signaturkarten verfügen. Allen gemeinsam ist, dass bei der

## Kennzeichnung von Fahrzeugen: Das A-Schild

Nach dem § 55 KrWG haben alle gewerblichen Sammler und Beförderer von Abfällen ihre Fahrzeuge zu kennzeichnen. Dazu ist vorne und hinten am Fahrzeug das so genannte A-Schild anzubringen (rückstrahlende weiße Warntafeln mit schwarzem „A“). Dabei ist es egal, ob es sich beim Transport um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt. Die A-Schild-Pflicht gilt nicht für Unternehmen, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten Abfälle befördern.

elektronischen Anzeige (im Vergleich zur Papierform) geringere oder keine Gebühren anfallen, auch hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen. Es lebe der Föderalismus!

Bei der elektronischen Anzeige entfällt für den Anzeigenden die Unterschrift, da sonst nur für diesen Fall eine Signaturkarte angeschafft werden müsste.

## Zurück zum Anfang:

Warum soll sich der Fliesenleger, der die herausgeschlagenen alten Fliesen von seinem Kunden mitnimmt und zum Sammelplatz bringt, Gedanken zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) machen? Weil er ab dem 1. Juni als Beförderer im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens für den Transport nicht gefährlicher Abfälle eine Anzeige nach § 53 KrWG machen muss.

Gelten für den Maler, der lösemittelhaltige Farbreste transportiert auch neue Regeln? Ja, denn auch für gefährliche Abfälle ist die Anzeige (aber keine Erlaubnis) nötig.

Braucht der Lieferwagen für den Supermarkt jetzt ein A-Schild, weil er leere Flaschen mitnimmt? Nein, das A-Schild brauchen nur gewerbsmäßige Beförderer. In diesem Fall reicht weiterhin: „Wir lieben Lebensmittel“.



Dr. Anja Rohen,  
Unternehmensberaterin,  
„Abfall in Form“, Xanten  
[www.abfall-inform.de](http://www.abfall-inform.de)